

Einlauf und Zuweisungen

Präsident Reinhard Todt: Hinsichtlich der eingelangten, vervielfältigten und verteilten Anfragebeantwortungen,

jener Verhandlungsgegenstände, die gemäß Art. 42 Abs. 5 Bundes-Verfassungsgesetz nicht dem Mitwirkungsrecht des Bundesrates unterliegen, sowie

der Unterrichtung gemäß Art. 50 Abs. 5 Bundes-Verfassungsgesetz

verweise ich auf die im Sitzungssaal verteilten Mitteilungen gemäß § 41 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Bundesrates, die dem Stenographischen Protokoll dieser Sitzung angeschlossen werden.

Ebenso verweise ich hinsichtlich der eingelangten Verhandlungsgegenstände und deren Zuweisungen im Sinne des § 19 Abs. 1 der Geschäftsordnung auf die gemäß § 41 Abs. 1 der Geschäftsordnung im Sitzungssaal verteilten Mitteilungen, die dem Stenographischen Protokoll dieser Sitzung angeschlossen werden.

Die schriftliche Mitteilung hat folgenden Wortlaut:

A. Eingelangt sind:

1. Anfragebeantwortungen:

3181/AB-BR/2018 bis 3188/AB-BR/2018 (siehe S. 11)

2. Schreiben der Landtage:

Schreiben des Präsidenten des Kärntner Landtages betreffend die Wahl von Mitgliedern und Ersatzmitgliedern des Bundesrates (Anlage 1)

3. Eingelangte Verhandlungsgegenstände, die gemäß Art. 42 Abs. 5 B-VG nicht dem Mitwirkungsrecht des Bundesrates unterliegen:

Beschluss des Nationalrates vom 19. April 2018 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesfinanzrahmengesetz 2018 bis 2021 und das Bundesfinanzrahmengesetz 2019 bis 2022 erlassen werden (64/NR und Zu 64/NR und 102/NR)

Beschluss des Nationalrates vom 19. April 2018 betreffend ein Bundesgesetz über die Bewilligung des Bundesvoranschlages für das Jahr 2018 (Bundesfinanzgesetz 2018 – BFG 2018) samt Anlagen (13/NR und 103/NR)

Beschluss des Nationalrates vom 19. April 2018 betreffend ein Bundesgesetz über die Bewilligung des Bundesvoranschlages für das Jahr 2019 (Bundesfinanzgesetz 2019 – BFG 2019) samt Anlagen (14/NR und 104/NR)

4. Aufenthalt eines Mitgliedes / Aufenthalte von Mitgliedern der Bundesregierung in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union:

5. Unterrichtung gemäß Art. 50 Abs. 5 B-VG:

Schreiben des Generalsekretärs des Bundesministeriums für Europa, Integration und Äußeres betreffend Aufnahme von Verhandlungen über den Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Slowakischen Republik über die Staatsgrenze (Anlage 2)

Schreiben des Bundesministers für Finanzen betreffend Aufnahme von Verhandlungen über eine Revision des Abkommens zwischen der Republik Österreich und der Föderativen Republik Brasilien zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (Anlage 3)

B. Zuweisungen

1. Gesetzesbeschlüsse (Beschlüsse) des Nationalrates sowie EU-Vorhaben gemäß Art. 23e B-VG:

(siehe Tagesordnung)

2. Selbständige Anträge:

3. Vorlagen der Bundesregierung oder ihrer Mitglieder sowie Berichte der Volksanwaltschaft:

(siehe Tagesordnung)

4. Petitionen:

Anlage 1ERSTER PRÄSIDENT DES
KÄRNTNER LANDTAGES

ING. REINHART ROHR

EGZ: 149-BR/2018

vom 13.04.2018 (XXVI.GP)

REPUBLIK ÖSTERREICH
PARLAMENTSDIREKTION
Bundesratsdienst

Eingel. 13. April 2018

Zl. 21066.0030/1-12.1/2018

Bl.

zu Ldtgs.Zl. 6-1/32
(Bei Eingaben bitte Geschäftszahl anführen!)

Betreff: Wahl der Mitglieder des Bundesrates und ihrer
Ersatzmitglieder gemäß Art. 35 Abs. 1 des Bundes-
Verfassungsgesetzes (B-VG)

Herrn
Reinhard Todt
Präsident des Bundesrates
Dr. Karl Renner Ring 3
1017 Wien

bundesratskanzlei@parlament.gv.at

Klagenfurt am WS. 12.04.2018

Sehr geehrter Herr Präsident!

Der Kärntner Landtag hat in seiner konstituierenden Sitzung der 32. Gesetzgebungsperiode am 12.4.2018 die Mitglieder des Bundesrates und ihrer Ersatzmitglieder gemäß Artikel 35 Abs. 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes (B-VG) nach dem Verhältniswahlrecht gewählt.

In der Anlage übermittle ich Ihnen, sehr geehrter Herr Präsident, das Verzeichnis der gewählten Kärntner Bundesräte, mit Bundesrat Ingo Appe als Erstgereihten gemäß Art. 36 Abs. 2 B-VG.

Mit vorzüglicher Hochachtung

AnlageErgeht nachrichtlich an:

Bundesratsdirektorin Dr. Susanne BACHMANN, Dr. Karl Renner Ring 3, 1017 Wien
susanne.bachmann@parlament.gv.at

Kärntner Landtag
9020 Klagenfurt am Wörthersee · Landhaus
T +43 (0) 463 57757 201 F +43 (0) 463 57757 200
post.landtagsamt@ktn.gv.at · www.kaerntner-landtag.ktn.gv.at

LAND  KÄRNTEN

MITGLIEDER DES BUNDESRATES UND IHRER ERSATZMITGLIEDER
VOM KÄRNTNER LANDTAG GEWÄHLT
Stand: 12.04.2018
32. Gesetzgebungsperiode

Name	Fraktion	Funktion	Geb.datum	Berufstitel	Strasse	Plz	Ort	Email
1. Appe Ingo	SPO	Bundesrat	08.02.1957	Bürgermeister	Franz-Lang-Straße 11	9170	Ferlach	ingo.appe@ktn.gv.at
Riepl Nicole	SPO	Bundesrat-Ersatzmitglied	23.10.1977	Landwirtin	Arisdorf 2/2	9100	Völkermarkt	nicole.riep177@gmail.com
2. Novak Günther	SPO	Bundesrat	30.05.1955	Bürgermeister	Mallnitz 194	9822	Mallnitz	guenther.novak@spoe.at
Lagger-Pöllinger Marka	SPO	Bundesrat-Ersatzmitglied	25.10.1969	Bürgermeisterin	Lendorf 245	9811	Lendorf	lagger.poellinger@gmail.com
3. Leitner Gerhard, Dr.	SPO	Bundesrat	29.03.1951	Pensionist	Grete-Bittner-Straße 18/21	9020	Klagenfurt am Wörthersee	gerhard.leitner@spoe.at
Geißler Armin	SPO	Bundesrat-Ersatzmitglied	01.07.1905	Betriebsrat	Unterrainz 22	9470	Unterrainz	armin.geissler@steinerbau.at
4. Ofner Josef	FPÖ	Bundesrat	09.04.1979	Bürgermeister	Barbarasiedlung 17	9376	Knappenberg	josef.ofner@ktn.gde.at
Theuermann Isabella, Mag.	FPÖ	Bundesrat-Ersatzmitglied	07.01.1984	Unternehmerin	Fischering 9	9433	St. Andrä im Lavanttal	isabella.theuermann@gmx.at

ECZ: 149-BR/2018

Anlage 2

EUROPA
INTEGRATION
ÄUSSERES
BUNDESMINISTERIUM
REPUBLIK ÖSTERREICH

EGZ: 138-BR/2018
vom 05.04.2018 (XXVI.GP)

DR. MICHAEL LINHART
GENERALSEKRETÄR

Herrn
Präsidenten des Bundesrates
Reinhard TODT
Parlament, Dr. Karl Renner Ring 3
1017 Wien

03. April 2018

GZ. BMEIA-SK.8.33.02/0002-I.5a/2018

REPUBLIK ÖSTERREICH PARLAMENTSDIREKTION Bundesratsdienst	
Eingel.	- 5. April 2018
Zl.	
Bl.	

Sehr geehrter Herr Präsident!

Im Auftrag von Bundesministerin Dr. Karin Kneissl unterrichte ich Sie gemäß Art. 50 Abs. 5 B-VG, dass aufgrund des Vorschlages der Bundesregierung vom 14. Februar 2018 (Pkt. 9 des Beschl. Prot. Nr. 7) der Herr Bundespräsident am 19. Februar 2018 die Vollmacht zur Aufnahme von Verhandlungen über den Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Slowakischen Republik über die Staatsgrenze erteilt hat.
Die Aufnahme dieser Verhandlungen wird ehestmöglich erfolgen.

Zur näheren Information lege ich eine Kopie des Vortrages an den Ministerrat bei.

Mit meinen besten Grüßen

Beilage

EGZ: 138-BR/2018



BMEIA-SK.4.36.11/0007-IV.2/2017

ZUR VERÖFFENTLICHUNG BESTIMMT**Vertrag zwischen der Republik Österreich und der
Slowakischen Republik über die Staatsgrenze;
Verhandlungen**

Vortrag

an den

Ministerrat

Der geplante Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Slowakischen Republik über die Staatsgrenze sieht vor, dass die gesamte Staatsgrenze zur Slowakischen Republik durch Grenzpunkte und zwischen den Grenzpunkten durch gerade Linien bestimmt wird. Dieses "Verzeichnis der Koordinaten der Grenzpunkte" soll eine Anlage zu diesem Grenzvertrag bilden. Dadurch wird die Staatsgrenze in der March und in der Donau als unbeweglich festgelegt. Dies bedeutet eine Änderung des Charakters der Staatsgrenze.

Gemäß dem derzeit gültigen Grenzvertrag (Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik über die gemeinsame Staatsgrenze vom 21. Dezember 1973, BGBl. Nr. 344/1975) ist die Staatsgrenze in der March und der Donau als beweglich definiert und wird durch die Mittellinie der March bzw. der Hauptschiffahrtsrinne der Donau bestimmt. Die Staatsgrenze folgt somit diesen Mittellinien bei allmählichen natürlichen Veränderungen. Diese Bestimmung ist bei der Umsetzung von ökologischen Maßnahmen und Renaturierungsprojekten an diesen Grenzgewässern, beispielsweise Wiederanbindung von Altarmen, oft hinderlich.

Die Ständige Österreichisch-Slowakische Grenzkommision (Grenzkommision) wurde durch den Notenwechsel vom 18. Dezember 2001 und 31. August 2005, BGBl. III Nr. 134/2006, beauftragt, ein neues Grenzkundenwerk für die gemeinsame Staatsgrenze zu erstellen. Im Hinblick auf die vorstehende Problematik ist die Grenzkommision zur Ansicht gelangt, dass eine Festlegung einer unbeweglichen Staatsgrenze in der March und in der Donau als sinnvoll erscheint.

Als erste Maßnahme zur Festlegung einer unbeweglichen Grenze in der March wurde durch den Vertrag zwischen der Republik Österreich, der Slowakischen Republik und der

EGZ: 138-BR/2018

Tschechischen Republik über den Dreiländergrenzpunkt, BGBl. III Nr. 121/2017, der Dreiländergrenzpunkt, der sich in der Mittellinie der March im Bereich des Zusammenflusses der March mit der Thaya befindet, als unbeweglicher Grenzpunkt festgelegt. Vorher war auch dieser Grenzpunkt beweglich. Überdies soll die gesamte Staatsgrenze durch Grenzpunkte und zwischen den Grenzpunkten durch gerade Linien bestimmt werden, sodass lediglich eine Grenzkunde (Verzeichnis der Koordinaten der Grenzpunkte) notwendig erscheint.

Weiters besteht die Verpflichtung der Vertragsstaaten, den Grenzstreifen von Baulichkeiten und Anlagen freizuhalten. Im derzeit gültigen Staatsgrenzvertrag ist nur eine eingeschränkte Ausnahme für Anlagen innerhalb des Grenzstreifens vorgesehen, die auf Grund der bisherigen Erfahrungen erweitert werden soll.

Auf Grund der vorigen Ausführungen soll daher ein neuer Grenzvertrag abgeschlossen werden, der die Staatsgrenze in der March und in der Donau als unbeweglich festlegt und damit den Charakter der Staatsgrenze verändert. Die Umsetzung von ökologischen Maßnahmen und Renaturierungsprojekten an den Grenzgewässern wird damit erleichtert. Weiters soll die Möglichkeit für Ausnahmen vom Bauverbot im Grenzstreifen erweitert werden.

Die Grenzkommision hat dementsprechend einen Entwurf eines Grenzvertrages erarbeitet.

Die mit der Verhandlung dieses Grenzvertrags verbundenen Kosten finden ihre Bedeckung in den Budgets der jeweils entsendenden Ressorts. Der geplante Grenzvertrag wird voraussichtlich keine finanziellen Auswirkungen haben; sofern es dennoch zu solchen kommen sollte, werden sie aus den dem zuständigen Ressort zur Verfügung gestellten Mitteln bedeckt.

Der geplante Grenzvertrag wird gesetzändernd bzw. Gesetzesergänzend sein und daher der Genehmigung des Nationalrats gemäß Art. 50 B-VG bedürfen. Der Nationalrat und der Bundesrat werden gemäß Art. 50 Abs. 5 B-VG von der Aufnahme der Verhandlungen unverzüglich unterrichtet werden.

Im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres und der Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort stelle ich den

Antrag,

die Bundesregierung wolle dem Herrn Bundespräsidenten vorschlagen, Herrn Botschafter Mag. Helfried Carl und im Fall seiner Verhinderung Gesandten Mag. Georg Kilzer zur Leitung der Verhandlungen über den Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Slowakischen Republik über die Staatsgrenze zu bevollmächtigen.

Wien, am 30. Jänner 2018
KNEISSL m.p.

Anlage 3**EGZ: 156-BR/2018**
vom 19.04.2018 (XXVI.GP)Hartwig Löger
Bundesminister für Finanzen **BMF**
BUNDESMINISTERIUM
FÜR FINANZENHerrn Präsidenten
des Bundesrates
Reinhard TODT
Parlament
1017 Wien

Wien, am 18. April 2018

GZ: BMF-010221/0532-IV/8/2017

Sehr geehrter Herr Präsident!

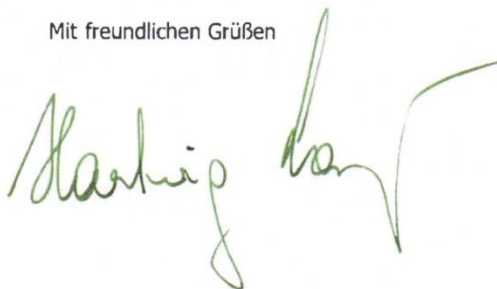
Gemäß Artikel 50 Abs. 5 B-VG beehre ich mich, Sie davon zu informieren, dass auf Grund des Vorschlages der Bundesregierung vom 7. März 2018 am 12. März 2018 die Vollmacht zur Aufnahme von Verhandlungen über eine Revision des Abkommens zwischen der Republik Österreich und der Föderativen Republik Brasilien zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen erteilt wurde. Die Aufnahme dieser Verhandlungen wird ehestmöglich erfolgen.

Zur näheren Information lege ich eine Kopie des Vortrages an den Ministerrat bei.

Ich ersuche Sie um entsprechende Kenntnisnahme.

Anlage:

Mit freundlichen Grüßen

Johannesgasse 5
1010 Wien, Österreich
Telefon +43 (0) 1 51433-500 000
Fax +43 (0) 1 51433-5 070 60

Hartwig Löger
Bundesminister für Finanzen

EGZ: 156-BR/2018



GZ BMF-010221/0532-IV/8/2018
ZUR VERÖFFENTLICHUNG BESTIMMT

10/9

VORTRAG AN DEN MINISTERRAT

betreffend die Erteilung der Verhandlungsvollmacht über eine Revision des Abkommens
zwischen der Republik Österreich und der Föderativen Republik Brasilien zur
Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen
und vom Vermögen

Im Verhältnis zur Föderativen Republik Brasilien wird der Eintritt einer internationalen Doppelbesteuerung durch das Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Föderativen Republik Brasilien zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen, BGBl. 1976/431, vermieden.

Aufgrund der Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse und Rahmenbedingungen und der Weiterentwicklung der internationaler Standards betreffend den Abschluss von Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung seit dem Abschluss des Abkommens im Jahre 1975 ist eine Revision erforderlich geworden, die diesen geänderten Rahmenbedingungen Rechnung trägt. Die Veränderung der Wirtschaftsbeziehungen zwischen Österreich und Brasilien erfordert einerseits natürlich weiterhin die Vermeidung internationaler Doppelbesteuerungen durch ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung, andererseits auch ein Regelwerk, das eine ausgeglichene Besteuerung sicherstellt. Es soll damit auch der Standort Österreich für den weiteren Ausbau der wirtschaftlichen Beziehungen gestärkt werden. Im Rahmen der Revisionsverhandlungen sollen neben dem Standard betreffend Transparenz und Amtshilfebereitschaft der OECD auch die jüngsten Entwicklungen auf Ebene der OECD/G20 zur Bekämpfung der Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung (Base Erosion and Profit Shifting – BEPS) berücksichtigt werden.

Das geplante Abkommen wird gesetzändernd bzw. Gesetzesergänzend sein und daher der Genehmigung durch den Nationalrat gemäß Art. 50 B-VG bedürfen. Der Nationalrat und der Bundesrat werden gemäß Art. 50 Abs. 5 B-VG von der Aufnahme der Verhandlungen unverzüglich unterrichtet werden.

EGZ: 156-BR/2018

Negative finanzielle Auswirkungen des Abkommens auf den Bundeshaushalt sowie auf andere Gebietskörperschaften sind nicht zu erwarten. Das Abkommen hat keine Auswirkungen auf die Planstellen des Bundes.

Ich stelle daher im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Europa, Integration und Äußeres den

Antrag,

die Bundesregierung wolle dem Herrn Bundespräsidenten vorschlagen, Herrn DDr. Gunter MAYR, Sektionschef im Bundesministerium für Finanzen, im Falle seiner Verhinderung, Frau Dr. Sabine SCHMIDJELL-DOMMES, Abteilungsleiterin im Bundesministerium für Finanzen, und im Falle ihrer Verhinderung, Frau Dr. Adebiola BAYER, stellvertretende Abteilungsleiterin im Bundesministerium für Finanzen, zur Leitung der Verhandlungen für den Abschluss einer Revision des Abkommens zwischen der Republik Österreich und der Föderativen Republik Brasilien zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen zu bevollmächtigen.

1. März 2018

Der Bundesminister:

Hartwig Löger

Seite 2

Präsident Reinhard Todt: Eingelangt sind und den zuständigen Ausschüssen zugewiesen wurden jene Beschlüsse des Nationalrates beziehungsweise jene Berichte, die Gegenstand der heutigen Tagesordnung sind.

Die Ausschüsse haben ihre Vorberatungen abgeschlossen und schriftliche Ausschussberichte erstattet.